



Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich dort Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Das Infektionsschutzgesetz enthält deshalb eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren. **Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!**

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihre Kinderärztin/Ihr Kinderarzt wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen. Vgl. hierzu auch 3.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

Besonders im Hinblick auf die drohenden Risiken für Schwangere ist eine **zuverlässige Mitteilung an die Schule** über eine schwangerschaftsrelevante Infektionserkrankung wie Windpocken, Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach oder Hepatitis A von besonderer Bedeutung.

Hierzu ergänzend werden Sie gebeten, der Schule auch Erkrankungen an **Röteln, Ringelröteln** und **Influenza** (Virusgrippe) **sowie mit dem Corona-Virus** zu melden.

3. Vorbeugung vor ansteckenden Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung vor ansteckenden Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem, darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige und gründliche Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Beim Niesen und Husten sind **Mund und Nase mit der Armbeuge abzudecken**. Außerdem empfiehlt sich die Verwendung von **Einmaltaschentüchern**. Ansonsten gilt: **Abstand halten** und engen Kontakt mit Personen, die an einer Atemwegsinfektion erkrankt sind, meiden.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).

Beachten Sie bitte, dass seit dem 1.3.2020 das Masernschutzgesetz in Kraft getreten ist. Alle Personen, die regelmäßig und für eine gewisse Dauer an einer Schule tätig sind (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal) und die nach dem 31.12.1970 geboren sind, sind vom Geltungsbereich des Gesetzes betroffen und unterliegen der Nachweispflicht. Deshalb gilt:

Schülerinnen und Schüler, die ab dem 1. März 2020 in eine Schule aufgenommen werden wollen (sog. Neuaufnahme) sowie Personen, die ab dem 1. März 2020 an einer Schule tätig werden wollen (sog. Neubeschäftigung), müssen den Nachweis vor ihrer Aufnahme bzw. vor Tätigkeitsbeginn erbringen.

Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Tabelle1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern <u>und Corona-Virus</u> • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i> • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	--

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none"> • Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien 	<ul style="list-style-type: none"> • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien
---	--

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht / Leberentzündung (Hepatitis A oder E) 	<ul style="list-style-type: none"> • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern <u>und Corona-Virus</u> • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---

Läusebefall

Gelegentlich kommt es vor, dass bei einem Kind ein Läusebefall festgestellt wird. Läuse können durch Mitbenutzen von Kämmen, Mützen usw. übertragen werden. Suchen Sie in diesem Fall unbedingt einen Arzt auf. Nach einem aktuellen Läusebefall benötigen wir vor dem Schulbesuch eine schriftliche Bestätigung der Eltern, dass ein Arzt konsultiert wurde und das Kind nicht mehr von Läusen befallen ist.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren **Haus- oder Kinderarzt** oder an Ihr zuständiges **Gesundheitsamt** (z.B. für Ansbach Tel. 468-0). Für Rückfragen stehen auch wir gerne zur Verfügung.

gez. Jochen Heldmann, OStD
Direktor / Seminarvorstand